## RaceNightState



# Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Stand: 9.04.2021

### ${\bf Race Night State}$

#### Betäubungsmittelgesetz



#### **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Definition
- § 2 Eigenbedarf
- § 3 Anbau von Betäubungsmitteln
- § 4 Straftaten
- § 5 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln

#### RaceNightState

#### Betäubungsmittelgesetz



#### § 1 Definition

- (1) Illegale Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind:
  - Nr. 1 Amphetamine
  - Nr. 2 Codein
  - Nr. 3 Heroin
  - Nr. 4 Joints
  - Nr. 5 Kokain
  - Nr. 6 Methamphetamin
  - Nr. 7 Moonshine
  - Nr. 8 Magic Mushrooms
  - Nr. 9 Ephi
- (2) Illegale Fertigungserzeugnisse bzw. Rohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:
  - Nr. 1 Kokablätter
  - Nr. 2 Marihuanasetzlinge
  - Nr. 3 Marihuana
  - Nr. 4 Mohnblumen
  - Nr. 5 Morphin
  - Nr. 6 Maische
  - Nr. 7 Mushrooms
  - Nr. 8 Ephedrakraut

#### § 2 Eigenbedarf

- (1) Als geringe Mengen, die nicht zu ahnden sind (sog. Eigenbedarf) werden folgende Betäubungsmittel betrachtet:
  - Nr. 1 Joints bis zu 3 Einheiten
  - Nr. 2 Marihuana bis zu 6 Einheiten
- (2) Der Eigenbedarf entfällt, wenn die zulässige Menge überschritten wird.

#### RaceNightState

#### Betäubungsmittelgesetz



#### § 3 Anbau von Betäubungsmitteln

(1) Der Anbau, der in § 1 aufgeführten Betäubungsmittel stellt einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz dar.

#### § 4 Straftaten

- (1) Wer den Eigenbedarf aus § 2 überschreitet, wird mit einer Geldstrafe und/oder einer Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Wer Betäubungsmittel oder illegale Fertigungserzeugnisse sowie deren Rohstoffe anbaut, erntet, herstellt, abgibt oder anderweitig in den Verkehr bringt, erwirbt oder anderweitig beschafft, ist mit einer Geld- und/oder einer Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Die Strafe ist abhängig von der Menge der sichergestellten Betäubungsmittel.

#### § 5 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln

- (1) Wer Arzneimittel oder Wirkstoffe herstellt, in den Verkehr bringt oder bei anderen anwendet und nicht über die notwendige Berechtigung dazu verfügt, ist mit einer Geld- und/oder einer Freiheitsstrafe zu bestrafen.
  - Die Strafe ist abhängig von der Menge der sichergestellten Betäubungsmittel.
- (2) Wer Arzneimittel oder Wirkstoffe in nicht geringer Menge besitzt und nicht über die notwendige Berechtigung dazu verfügt, ist mit einer Geld- und/oder einer Freiheitsstrafe zu bestrafen.
  - Als geringe Mengen, die nicht zu ahnden sind, gelten 5 Einheiten des jeweiligen Arzneimittels oder Wirkstoffs.
- (3) Wer bedenkliche Arzneimittel besitzt, in den Verkehr bringt oder bei einem anderen Menschen anwendet und nicht über die notwendige Berechtigung dazu verfügt, ist mit einer Geldstrafe und/oder einer Freiheitsstrafe zu bestrafen. Bedenkliche Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind: